Geschäftsordnung der Internationalen Vereinigung der Musikbibliotheken, Musikarchive und Musikdokumentationszentren¹

§ I Mitglieder

- 1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der vorgeschriebenen jährlichen Gebühren.
- 2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Nationale Gruppen und multinationale Gruppen können ihre eigenen Ehrenmitglieder wählen, die dadurch jedoch nicht Ehrenmitglieder der Vereinigung werden.

§ II Mitgliedsbeiträge

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Die Mitgliedsbeiträge sind vor dem 1. März des laufenden Jahres an die internationale Vereinigung zu zahlen.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Mitgliedsbeiträge nicht bis zum Ende des Jahres gezahlt wurden.
- 4. Mitglieder, die zum Zeitpunkt von Wahlen mit den Zahlungen im Rückstand sind, sind nicht berechtigt zu wählen.
- 5. In Ländern, in denen eine nationale oder eine multinationale Gruppe existiert, zahlen die Mitglieder ihre Beiträge an den Schatzmeister oder den Sekretär dieser Gruppe, außer wenn die Gruppe eine andere Regelung wünscht. 20 % der Beiträge können von der Gruppe einbehalten werden; der Rest wird an den Schatzmeister der Vereinigung weitergeleitet.
- 6. Die nationalen und die multinationalen Gruppen können ihren Anteil der Mitgliedsbeiträge nach eigenem Ermessen verwenden. Die Gruppe kann weitere Beiträge von den Mitgliedern erheben und hat das alleinige Verwendungsrecht für diese Einnahmen und jegliche Einnahmen aus anderen Quellen. Mitglieder aus Ländern ohne nationale oder multinationale Gruppe überweisen ihren Mitgliedsbeitrag an den Schatzmeister der Vereinigung. Dies kann direkt oder durch einen Vermittler geschehen.
- 7. Ehrenmitglieder der Vereinigung sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Dies trifft nicht auf die Ehrenmitglieder der nationalen und multinationalen Gruppen zu. Jedoch kann die jeweilige Gruppe die Zahlung des Beitrags für diese Mitglieder übernehmen.

§ III Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung umfasst normalerweise zwei Sitzungen. Themen, die einer Bedenkzeit und Beratung durch die Mitglieder bedürfen, sollen nach Möglichkeit in der ersten Sitzung besprochen werden und in der zweiten Sitzung zur Abstimmung kommen. Jedes Mitglied kann den Antrag stellen, eine Abstimmung bis zur zweiten Sitzung zu verschieben. Vorschläge für Tagesordnungspunkte sind dem Generalsekretär im Voraus mitzuteilen. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sollen normalerweise nicht mit der Abschlusssitzung, in der die Ereignisse des Kongresses zusammengefasst werden, kombiniert werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten der Vereinigung geleitet. Bei Abwesenheit des Präsidenten soll der designierte Präsident die Mitgliederversammlung leiten.

¹ In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Ist auch dieser abwesend, übernimmt einer der Vizepräsidenten die Leitung der Mitgliederversammlung.

- 3. Die stellvertretende Ausübung des Stimmrechts bedarf einer schriftlichen Vollmacht durch die Person, die vertreten wird. Die Vollmacht muss dem Generalsekretär spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- 4. Protokolle der Mitgliederversammlung sind in der Zeitschrift der Vereinigung zu veröffentlichen. Die Protokolle müssen eine Zusammenfassung der verhandelten Themen und den Wortlaut der angenommenen Beschlüsse enthalten.

§ IV Der Vorstand

- 1. Der Vorstand ist berechtigt, beratende Personen eigener Wahl zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen.
- 2. Der Generalsekretär koordiniert die Arbeit der Vereinigung und hat die letzte Entscheidungsbefugnis über das fachliche Programm des Kongresses; er ist verantwortlich für die Ankündigung der Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlungen, ebenso wie für die Zusammenstellung und Verbreitung der Tagesordnungen und Protokolle; er hat die Aufgabe, Vorschläge für Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung sowie andere wichtige Dokumente der Vereinigung zu verbreiten. Der Generalsekretär organisiert die Vorstandswahlen.
- 3. Der Generalsekretär kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe im Haushalt festgesetzt wird. und ist befugt, in einem durch den Vorstand vorgegebenen Rahmen weitere Mitarbeiter einzustellen.
- 4. Der Generalsekretär wird zunächst für eine erste Amtszeit von vier Jahren eingestellt. Seine Amtszeit kann für weitere jeweils zwei Jahre umfassende Perioden verlängert werden.
- 5. Der Schatzmeister führt die Finanzbelange der Vereinigung aus; er dokumentiert alle Einnahmen und Ausgaben sowie den Kontostand. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen jährlichen Finanzbericht und die Haushaltsplanung für das kommende Jahr vor. Der Schatzmeister führt eine aktuelle Mitgliederkartei, die allen Mitgliedern und weiteren Personen zugänglich ist, wobei die Mitgliederversammlung über die Modalitäten entscheidet.
- 6. Der Schatzmeister kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe im Haushalt festgesetzt wird, und ist befugt, in einem durch den Vorstand vorgegebenen Rahmen weitere Mitarbeiter einzustellen.
- 7. Der Schatzmeister wird zunächst für eine erste Amtszeit von vier Jahren eingestellt. Seine Amtszeit kann für weitere jeweils zwei Jahre umfassende Perioden verlängert werden.

§ V Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Vereinigung

- 1. Jede Nominierung für die Ämter Präsident und Vizepräsident ist zusammen mit einer Einverständniserklärung des Nominierten und einem kurzen Lebenslauf spätestens vier Monate vor Beginn des Kongresses, an dem die Wahl stattfindet, dem Generalsekretär zu übermitteln.
- 2. Die Wahlen werden elektronisch durchgeführt. Auf Wunsch ist eine Briefwahl möglich. Nach Eingang der Nominierung werden die Namen der Kandidaten zusammen mit den Angaben zum Lebenslauf sobald als möglich elektronisch bekanntgegeben. Der Generalsekretär informiert alle Mitglieder per E-Mail über den Wahlzeitraum und das Wahlpro-

zedere. Der Wahlzeitraum umfasst einen Monat. Die Ergebnisse sollen sobald als möglich danach veröffentlicht werden.

- 3. Die Auszählung der Stimmen und die Überprüfung des Wahlergebnisses ist nach einem Verfahren durchzuführen, das von der Mitgliederversammlung bestätigt wurde.
- 4. Der neue Vorstand nimmt seine Amtsgeschäfte am Ende der Mitgliederversammlung auf. Neue Vorstandsmitglieder sind eingeladen an den Vorstandssitzungen während des Kongresses als Beobachter teilzunehmen.

§ VI Fachgruppen, Sachkommissionen und Arbeitsgruppen

- 1. Jedes Mitglied der Vereinigung hat das Recht an allen Sitzungen der Fachgruppen und Sachkommissionen teilzunehmen.
- 2. Wahlen der Fachgruppen und der Sachkommissionen sind ein Jahr nach den Vorstandswahlen abzuhalten. Die Wahlen sind im vorläufigen und offiziellen Kongressprogramm anzukündigen.
- 3. Der Vorstand benennt einen der Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied der Vereinigung, das die Nominierungen entgegennimmt und die Wahlen durchführt.
- 4. Die bei diesen Wahlen anwesenden Mitglieder der Vereinigung wählen einen Vorsitzenden der Fachgruppe oder Kommission für eine Amtsperiode von drei Jahren. Niemand kann mehr als zwei Amtsperioden hintereinander Vorsitzender sein. Normalerweise sollen mindestens zwei Kandidaturen für die Position eines Vorsitzenden vorliegen. Die Wahl findet dann als geheime Wahl statt. Wenn nur eine Kandidatur vorliegt, kann in offener Abstimmung gewählt werden, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht. Ein stellvertretender Vorsitzender und ein Sekretär können unabhängig von der Anzahl der Kandidaten durch die anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gewählt werden, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht. 5. Der Vorsitzende einer Kommission oder einer Fachgruppe kann die Gründung einer Arbeitsgruppe vorschlagen, die an einem klar definierten, zeitlich begrenzten Projekt arbeitet. Vorschläge müssen durch Schreiben von mindestens zwei weiteren Mitgliedern der IVMB unterstützt werden, welche die Bereitschaft zur Mitarbeit an der Arbeitsgruppe anzeigen. Ein detaillierter Vorschlag mit Aufgabendefinition und geschätzter Dauer des Projekts muss dem Vorstand spätestens zur Halbjahres-Sitzung vorliegen. Vom Vorstand befürwortete Vorschläge werden im Vorfeld des jährlichen Kongresses elektronisch an alle Mitglieder der IVMB verschickt und der Mitgliederversammlung zur abschließenden Befürwortung vorgestellt. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe legt dem Vorsitzenden des übergeordneten Gremiums jährlich einen Bericht über die Fortschritte des Projekts vor. Der Vorsitzende des übergeordneten Gremiums berichtet dem Vorstand

§ VII Kongresse

jährlich über die Entwicklung des Projekts.

- 1. Ort und Datum der Kongresse werden vom Vorstand bestimmt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 2. Die Organisation eines Kongresses wird in der Regel auf Einladung einer nationalen oder multinationalen Gruppe dieser Gruppe übertragen, welche für die lokale Abwicklung verantwortlich ist. Die Verantwortung für das fachliche Programm liegt bei der Vereinigung.
- 3. Bei Kongressen kann ein Schwerpunkt auf bestimmte Aspekte der Arbeit der Vereinigung gesetzt werden.

4. Der Kongress muss allen Mitgliedern der Vereinigung mindestens sechs Monate im Voraus bekanntgegeben werden.

§ VIII Veröffentlichungen

- 1. Um einen Gesamtüberblick über alle Veröffentlichungen zu gewährleisten und diese besser zu koordinieren, richtet der Vorstand einen Ausschuss für Veröffentlichungen ein, dem ein Vizepräsident der Vereinigung vorsitzt. Zu den Mitgliedern des Ausschusses gehören die Redakteure aller Veröffentlichungen der Vereinigung, der Webmaster und der Web-Redakteur.
- 2. Im Rahmen der vom Vorstand erarbeiteten Vorgaben für die Ausrichtung und die Geschäftsführung der Zeitschrift der Vereinigung hat der Redakteur die alleinige redaktionelle Verantwortung.